

5. 1. Beginnt nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bei jeder wiederholten Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes der Lauf einer neuen, besonderen Verjährung des Unterlassungsanspruches?

2. Erwirbt durch wiederholte Zuwiderhandlung gegen § 1 des angeführten Gesetzes der Thäter mit dem Ablaufe der Verjährungsfrist ein Recht auf ferneres gleiches Thun?

II. Civilsenat. Urt. v. 21. Juni 1901 i. S. der Firma S. (Bekl.)  
w. S. (Kl.). Rep. II. 150/01.

I. Landgericht Hof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht und die zweite verneint.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat in dem festgestellten Thatbestande, daß nämlich die Beklagte schon seit Jahren fortgesetzt zu verschiedenen Zeiten und zuletzt im Januar 1899 an die beteiligten Kreise Cirkulare versandt habe, in welchen sie sich die Bezeichnung „Schloßgut Oberröslau“ beilege und sich dieser Adresse bediene, ohne ersicht-

lichen Rechtsirrtum die Voraussetzungen des angewendeten § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 als gegeben erachtet und auch ohne Verletzung des § 11 des angeführten Gesetzes den Verjährungseinwand der Beklagten verworfen. Was den letzteren anbetrifft, so verjährt nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes der aus dem § 1 hergeleitete Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angabe in sechs Monaten von dem Zeitpunkte ab, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, und in drei Jahren von der Begehung der Handlung an ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Berechtigten. Die Revisionsklägerin, Beklagte, stützt ihren Verjährungseinwand auf die Behauptung, daß bezüglich des Gebrauches der Bezeichnung „Schloßgut Oberböslau“ die fortgesetzte Begehung einer Handlung vorliege und der klagende Verein bereits im Jahre 1897 Kenntnis von derselben erlangt habe. In welcher Weise bei der fortgesetzten Begehung einer unter den § 1 des Wettbewerbsgesetzes fallenden Handlung der daraus erwachsende Unterlassungsanspruch verjährt, ob insbesondere die Verjährung von sechs Monaten, wie der Vertreter der Revisionsklägerin meint, mit dem Zeitpunkte der Kenntnis des Anspruchsberechtigten von dem Beginn der Handlung und von der Person des Verpflichteten, oder erst mit dem des Abschlusses des fortgesetzten Handelns zu laufen beginnt, kann nur in solchen Fällen zweifelhaft sein, in welchen sich das fortgesetzte Handeln als ein einheitliches, aus einem einzigen Entschlusse hervorgegangenes Thun darstellt. Dieser Fall ist hier nicht gegeben. Aus der Feststellung, daß die Versendung der Circulare, welche die Bezeichnung „Schloßgut Oberböslau“ enthielten, zu verschiedenen Zeiten geschehen sei, und aus der Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß bei wiederholten Zuwiderhandlungen die einzelnen rechtsverletzenden Akte bezüglich der Verjährung je für sich zu würdigen seien, ergibt sich, daß das Oberlandesgericht, welches in seiner Rechtsausführung allerdings von der fortgesetzten Begehung einer Handlung spricht, für den gegenwärtigen Rechtsstreit angenommen hat, daß die festgestellten Handlungen der Beklagten nicht als ein fortlaufendes einheitliches, auf einem einzigen Entschlusse beruhendes Thun, sondern vielmehr als ein häufiges Wiederholen von Einzelhandlungen anzusehen seien, deren jede aus einem besonderen neuen Entschlusse entsprungen sei und für sich

allein eine Zuwiderhandlung gegen den § 1 des Wettbewerbsgesetzes darstelle. Bei dieser auf der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Falles beruhenden und deshalb auch für die Beurteilung in der Revisionsinstanz maßgebenden Auffassung des Oberlandesgerichtes bildet jede zeitlich verschiedene Versendung der Circulare, insbesondere auch die im Januar 1899 stattgehabte, eine Handlung im Sinne der §§ 1 und 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes, bezüglich deren ein gesonderter, selbständiger Anspruch des Klägers auf Unterlassung erwuchs, der einer besonderen Verjährung unterlag. Diese Folge ist für die Fälle wiederholter Zuwiderhandlung selbstverständlich und auch in der Begründung des Gesekentwurfes ausdrücklich hervorgehoben. Die seitens der Revisionsklägerin vertretene Meinung, die unbeanstandete Wiederholung der Zuwiderhandlung schaffe mit dem Ablaufe der Verjährungsfrist für den Zuwiderhandelnden ein Recht auf ferneres gleiches Thun, findet in dem Gesetze keinen Anhalt, in der Begründung des Gesekentwurfes sogar eine Widerlegung, indem darin als Zweck der Bestimmung der kurzen Verjährungsfristen von sechs Monaten und drei Jahren nicht die Ermöglichung einer erwerbenden Verjährung, sondern die Vermeidung von Schikanen und der Möglichkeit angegeben ist, daß weiter als drei Jahre zurückliegende Vorgänge noch zur richterlichen Entscheidung gebracht würden.“ . . .